

67. Bedarf es der im A. N. R. II. 1. §. 426 vorgeschriebenen Wiederholung der Bekanntmachung des die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten ausschließenden Vertrages dann nicht, wenn sowohl der Ort, wo die Eheleute ihren ersten Wohnsitz genommen, als der „andere Ort“, an welchen sie ziehen, in demselben örtlichen Bezirke belegen sind, für welchen ein und dasselbe Regierungsamtsblatt existiert?

II. Hilfssenat. Ur. v. 19. September 1881 i. S. B. (Nl.) w. N.  
(Bekl.) Rep. Va. 475/81.

- I. Kreisgerichtsdeputation Tuchel.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Nach der Feststellung des Appellationsrichters haben die B. fchen Eheleute ihr erstes Domizil in Konitz genommen und die dort geltende allgemeine Gütergemeinschaft vor Gericht ausgeschlossen, auch ist diese Ausschließung gehörig, durch dreimalige Einrückung des betreffenden Publikandums in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königlich-Regierung zu Marienwerder, bekannt gemacht worden. Später sind die Eheleute nach Tuchel übersiedelt, welches damals noch zum Könitzer Kreise gehörte. Eine Wiederholung jener Bekanntmachung ist hier nicht erfolgt.

Wegen daselbst kontrahierter Schulden des Mannes wurden eingebrachte Gegenstände der Ehefrau abgepfändet, und die Interventionsklage derselben vom Appellationsrichter abgewiesen, weil nach A. N. R. II. 1. §. 426 eine Wiederholung der Bekanntmachung in Tuchel erforderlich gewesen wäre, um der Ausschließung der Gütergemeinschaft Wirksamkeit gegen Dritte zu verleihen. Die hiergegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der gedachte §. 426 bestimmt:

„Wenn Eheleute, welche die an dem Orte ihres ersten Wohnsitzes obwaltende Gütergemeinschaft durch einen Vertrag ausgeschlossen haben, an einen anderen Ort ziehen, wo dergleichen Gemeinschaft ebenfalls stattfindet, so muß die Bekanntmachung des ausschließenden Vertrages wiederholt werden.“

Dem Orte des ersten Wohnsitzes wird hier der „andere Ort“ entgegen gesetzt, an welchen die Eheleute ziehen, und zwar ganz allgemein,

ohne zu unterscheiden, ob dieser „andere Ort“ in derselben Provinz, bezüglich demselben Kreise liegt. Jedenfalls lag es nahe, wenn diese Vorschrift nicht als ganz allgemein hingestellt gelten sollte, eine Ausnahme hinsichtlich der „anderen Orte“ zu treffen, die in derselben Provinz belegen sind, in welcher der erste Wohnsitz genommen war. Hat der Gesetzgeber eine dergleichen Ausnahme nicht getroffen, so darf auch der Richter eine solche nicht zulassen.

Dieser Ausführung steht die Art und der Umfang der Bekanntmachung nicht entgegen. . . .

Es verlangt N. L. R. II. 1. §. 422 eine Bekanntmachung des abschließenden Vertrages in den Zeitungen oder Intelligenzblättern der Provinz. An die Stelle der Intelligenzblätter ist der öffentliche Anzeiger des für jeden Regierungsbezirk erscheinenden Amtsblattes getreten (§. 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1849 Gef.-S. S. 441, Verordnung vom 28. März 1811 Gef.-S. S. 165) und die Bekanntmachung muß in dem Amtsblatt derjenigen Regierung erfolgen, in deren Bezirk der Richter seinen Sitz hat, dem die Verfügung der Bekanntmachung obliegt. Zuständig ist aber der Richter des Bezirkes, innerhalb dessen die Eheleute nach geschlossener Ehe ihren Wohnsitz nehmen. (§. 76 Anhang zum N. L. R. §. 4 Gesetz vom 20. März 1837 Gef.-S. S. 63.)

Die Bekanntmachung geschieht hiernach für einen bestimmten örtlichen Bezirk und äußert ihre Wirkung auf alle in demselben wohnenden und verkehrenden Personen derart, daß sich keine dieser Personen mit Unkenntnis der erfolgten Bekanntmachung entschuldigen darf (vgl. §§. 2b, 3 der Verordnung vom 28. März 1811 Gef.-S. S. 165, Deklaration vom 14. Januar 1813 Gef.-S. S. 2). Im vorliegenden Falle war zu der hier in Rede stehenden Zeit der Anzeiger des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Marienwerder sowohl betreffs der Bekanntmachungen des vormaligen Kreisgerichtes Königs, als der der vormaligen Kreisgerichtsdeputation Tuchel das für dergleichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt. Es könnte hiernach, abgesehen von der Frage, welcher Richter als der zuständige die Bekanntmachung zu verfügen hat, angenommen werden, daß die später erfolgende Bekanntmachung nur dieselben Wirkungen haben könne, wie die in demselben Blatt früher erfolgte Bekanntmachung, und deshalb als eine überflüssige, darum nicht gebotene, erscheine.

Indes diese Erwägung findet in der bestimmten Vorschrift des mehrfach angezogenen §. 426 keine Unterstützung und kann bei Anwendung eines gegebenen Gesetzes für durchschlagend nicht erachtet werden.

Für die Notwendigkeit einer Wiederholung der Bekanntmachung auch in Fällen der vorliegenden Art läßt sich übrigens anführen, daß, wie bereits das preußische Obertribunal — Striethorst, Archiv Bd. 16 S. 219; Entsch. Bd. 30 S. 132 — zutreffend hervorgehoben hat, dem dritten Kontrahenten keine Nachlässigkeit vorzuwerfen ist, wenn er seine Nachforschungen über die Rechtsverhältnisse der Eheleute auf die von dem zum Erlaß der Bekanntmachung des Ausschusses der Gütergemeinschaft allein kompetenten Richter des gegenwärtigen Wohnortes derselben erlassene Bekanntmachungen, sowie auf Erkundigungen bei diesem Richter beschränkte, und es unterließ zu ermitteln, ob etwa die Eheleute früher einmal an einem anderen Orte desselben Regierungsbezirkes gewohnt haben und ob von dem dortigen Richter eine sie betreffende Bekanntmachung erlassen ist. Daß das frühere Reichsoberhandelsgericht in der Entscheidung Bd. 21 S. 239 unbedingt die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt habe, ist bei der Unbestimmtheit der darin enthaltenen Bezeichnung eines örtlichen Bezirkes nicht anzuerkennen.“ . . .